

Entwurf

**Bundesgesetz
über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher
Verträge von beschränkter Tragweite und über die
vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge
(Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes und
des Parlamentsgesetzes)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
vom 21. März 1997²**

Ingress

gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

...

Art. 7a Abs. 2 Bst. b, c, d und Abs. 3 (neu)

² Ebenfalls selbstständig abschliessen kann er völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite. Als solche gelten namentlich Verträge, die:

- b. dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten;
- c. *Aufgehoben*
- d. sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln.

³ Nicht als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite gelten namentlich Verträge, die:

1 BBl 2011 ...
2 SR 172.010
3 SR 101

- a. eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung erfüllen;
- b. Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt;
- c. einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursachen.

Art. 7b Abs. 1^{bis}

^{1bis} Er verzichtet auf die vorläufige Anwendung, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aussprechen.

2. Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴

Art. 152 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen, bevor er einen völkerrechtlichen Vertrag, für dessen Genehmigung die Bundesversammlung zuständig ist, vorläufig anwendet. Sprechen sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder der beiden zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung dagegen aus, so verzichtet er auf die vorläufige Anwendung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 171.10